

VERORDNUNG

der Stadt Zeil a. Main

über den

Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

vom 22. August 2003

- veröffentlicht im Zeiler Wochenblatt Nr. 34 vom 21.08.2003 -

Verordnung der Stadt Zeil a. Main über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Auf Grund von § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21.05.2003 (GVBl. S. 340), erlässt die Stadt Zeil a. Main folgende

Verordnung:

§ 1

- (1) Im Stadtgebiet Zeil a. Main und am Platz um die Wallfahrtskirche „Käppele“ wird den Verkaufstelleninhabern an allen Sonntagen in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober und an den vier Adventsonntagen, jeweils von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss, der Verkauf von Badegegenständen, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, gestattet. Diese Regelung gilt auch für die Feiertage Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam und 3. Oktober.
- (2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt nicht für den letzten Sonntag im Oktober.
- (3) Die Ladenschlusszeiten für die nach § 14 Ladenschlussgesetz freigegebenen Marktsonntage bleiben unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zeil a. Main in Kraft.